

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf u. zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 26. Sept. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über ein neues Grundsteuersystem.

Staatsminister v. Zeschau: Er verkenne keineswegs die Nothwendigkeit, von Zeit zu Zeit Revisionen in den Städten eintreten zu lassen, und zwar höchstens von 10 zu 10 Jahren; sie aber nach jeder Finanzperiode eintreten zu lassen, sei ganz zu widerrathen, da die Grundsteuer so sehr als möglich stabil sein müsse, und außerdem zugleich der Werth der Grundstücke unsicher gemacht werde. Jener Zeitraum werde übrigens vollkommen genügen, da vorübergehende Verhältnisse, wodurch der Miethertrag vermindert werde, z. B. durch Garnisonwechsel u. dergl., eher durch einen temporären Erlass, als durch eine völlig neue Abschätzung einige Berücksichtigung verdienen würden.

D. Deutch: Es sei in der Sache einerlei, ob man durch Moderationen oder durch Revisionen nachhelfe, auch sei es hinreichend, wenn nur bei besondern Verhältnissen auch am Schlusse jeder Finanzperiode oder höchstens aller 5 Jahre die Revisionen eintreten. Wie er bereits bemerkt habe, finde in Oesterreich in den Städten, wo nach Miethzins abgeschätzt worden, wenn in 1 Jahre nicht vermiethet worden sei, ein Steuererlass statt.

Secr. Harz: In Bezug auf den Behner'schen Vorschlag wolle er noch erinnern, daß Revisionen überhaupt nicht ohne besondere Ursache, sondern nur dann vorzunehmen seien, wenn am Schlusse einer Finanzperiode eine Stadt oder ein Individuum selbst wegen veränderter Umstände darauf antrage, oder wenn die Regierung solches aus gleichem Grunde für nöthig erachte.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck äußert wegen der Revisionen: Er müsse sich gegen die Vervielfältigung der Revisionen ausdrücklich erklären. Wer die für die Gemeinden damit verbundenen Beschwerden kenne, werde gewiß deren Beschränkung auf das Möglichste wünschen. Eben das Stabile des vorgeschlagenen Systems sei dessen Lichtseite, und daß die Revisionen dadurch so beschränkt würden.

Bürgermeister Ritterstädt: Er enthalte sich im Allgemeinen von der Nothwendigkeit einer Besteuerung der Gebäude zu sprechen, halte aber hierin den von Blochmann vorgezeichneten Maßstab keineswegs für anwendbar. Man müsse vor Allem nicht städtische und ländliche, sondern bewohnbare und unbewohnbare Gebäude von einander scheiden. Die bewohnbaren Gebäude, auf dem Lande oder in der Stadt, möge man nach ihrem wahren Miethertrage abschätzen, der doch leicht zu ermit-

teln sein dürfte. Dinehin müsse ja ein Jeder, der sein eigenes Haus bewohne, dasselbe versteuern, er möge es nun vermiethet haben oder nicht. Die Fabrikgebäude aber und die zu landwirthschaftlichem Gebrauche bestimmten seien nach seiner Ansicht ganz gleich abzuschätzen, denn sie seien nur Mittel zum Zwecke. Wenn man ihm einwende, daß zu den Wirthschaftsgebäuden gehörige Felder und Wiesen schon besteuert seien, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß ja Gleiches auch bei den in den Fabrikgebäuden betriebenen Gewerben der Fall sei. Die Besteuerung werde hier vielleicht am besten bloß nach Maßgabe des Areal's erfolgen können. Dasselbe werde auch auf alle zu öffentlichen Zwecken bestimmte Gebäude anwendbar sein.

Fürst v. Schönburg: Wenn der geehrte Sprecher auch die bewohnbaren Häuser auf den Dörfern nach dem Miethwerthe abgeschätzt wissen wollte, so erinnere er dagegen, daß sich auf dem Lande meist gar keine Gelegenheit zum Vermiethen darbiete, man demnach auch, um nicht ungerecht zu handeln, da keine Grund-, sondern nur eine Miethzinssteuer würde verlangen können, d. h. eine solche, die nur von dem wirklich eingehenden Miethzins entrichtet werde.

Bürgermeister Ritterstädt entgegnet, daß auf den Dörfern der zu ermittelnde geringe Preis den Mangel an Concurrenz ersetze und so die besorgte Ungleichheit verhindern werde.

Amtshauptmann v. Welck äußert: Ein Hauptbedenken gegen das Blochmann'sche System scheine sich darauf zu beziehen, daß man besorge, die Grundsteuer mit einer Gewerbesteuer zu vermischen. Auch er theile dieses Bedenken, da eine Grundsteuer so viel als möglich rein dastehen müsse. Beide Gegenstände möge man daher, größerer Einfachheit wegen, von einander trennen, und schlage er zu dem Ende vor, bloß das Areal der Häuser mit einer Grundsteuer zu vernehmen, den dadurch entstehenden Ausfall aber durch eine Miethsteuer oder ähnliche Abgabe der städtischen Grundstücke zu ersetzen. Die Besteuerung der ländlichen Gebäude hingegen halte er für unnöthig, da sie bloß Mittel zum Zwecke seien.

Während der Sitzung waren zwei Anträge eingegangen, welche die Mitglieder v. Minkwitz und D. Crusius zu Verfasser hatten. Referent trägt zuvörderst den v. Minkwitz'schen vor, wie folgt:

Die im Deputationsberichte vorgeschlagene Fenstertaxe hat auf dem platten Lande nach ihrer Eintheilung in heizbare und nicht heizbare Räume sehr viel Unsicheres, indem ein heizbarer Raum sehr leicht in einen unheizbaren und so umgekehrt verwandelt werden kann. Ferner scheint mir diese Taxe leicht dem Baugewerbe